

Steuererklärungsverfahren:

Fristverlängerung

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist der 31. März. Für selbständig erwerbende natürliche Personen haben wir die Frist bis 30. September erstreckt. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung innert Frist einzureichen, so ist **vor Ablauf der Frist** ein Fristersterstreckungsgesuch einzureichen. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Nichteinreichung der Steuererklärung und deren Folgen

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Zudem können solche Steuerpflichtigen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG und § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000.--, in schweren Fällen oder Wiederholungsfall bis CHF 10'000.-- vor).

Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).
